

A Begründung

- Akkreditierungsaufgaben
- Folgenovelle
- Sonstiges

B Änderungsbeschluss

Fünfter Beschluss

zur Änderung der Ordnung über den Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3, L5 und BBB) des Fachbereichs 06 –Psychologie und Sportwissenschaft

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 48 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 am 08.02.2017 und das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung am 08.02.2017 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Ordnung über den Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3, L5 und BBB) vom 08. 02.2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.01.2015, wird wie folgt geändert:

I. § 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird „Lehramt an Förderschulen (L5“) gestrichen.

II. § 3 Antrag und Zulassung wird wie folgt geändert:

(2) Der Antrag ist vom 1. April bis zu dem auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaften veröffentlichten Datum des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei dem Präsidenten der JLU zu stellen. Das Eingangsdatum an der JLU entscheidet hierbei über die Berücksichtigung des Antrages. Spätere Berücksichtigung kann nur auf gesonderten Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission erfolgen.

III. § 4 Prüfungskommission wird wie folgt geändert:

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Prüfer bilden die Prüfungskommission. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter werden vom Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Sportwissenschaft für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätig sein;

IV. § 5 Durchführung der Prüfung wird wie folgt geändert:

(2) Die Prüfung wird in allen Teilbereichen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 bzw. gemäß § 6 Abs. 2 und Anlage 3 von jeweils einem Prüfer abgenommen. § 6 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses – Bestehen der Prüfung

(3) Wird die sportmotorische Eignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Einschreibung für das Fach Sport gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen gemäß Anlage 1 bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Sommersemesters. Erfolgt der Nachweis der sportmotorischen Eignung nicht vor Ablauf der genannten Frist, erlischt die Einschreibung für das Fach Sport in den Lehramtsstudiengängen gemäß § 1 zum Ende des zweiten Fachsemesters.

V. „§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung“ wird wie folgt geändert:

Diese Ordnung in der Fassung des 5. Änderungsbeschlusses vom 08.02.2017 tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2017/18. Die in § 3 und § 5 genannten Fristen werden jährlich durch die Prüfungskommission bekannt gegeben.

§9 Abs. 2 entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.